

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

**LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 09.01.2019
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019
Hier: Aktiv-Fest**

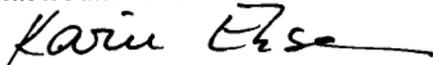
Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 09.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im April 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Die beabsichtigte Verkaufsoffnung aus Anlass des Aktiv-Festes ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Sie knüpft an ein bewährtes Veranstaltungsformat an und stellt sich auch lediglich als Annex zu der Veranstaltung dar.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 24.01.2019
vkoSO 090119-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sonnenburg, Arnulf-Alexander

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 07:52
An: Hanisch, Martin
Betreff: Verkaufsoffener Sonntage / Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an dem aufgeführten Sonntag, werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

15. Jan. 2019



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

11. Januar 2019

Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
hier: Antrag verkaufsoffene Sonntage in Beckum
Ihre Schreiben vom 09. 01. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum im Ortsteil Neubeckum sind folgende Sonntage zur Freigabe beantragt:

- **Aktiv-Fest** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 31.03.2019
- **Stadtfest Neubeckum** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 02.06.2019

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster
Fachbereich Handel

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

28. Jan. 2019

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251/93300-0

Telefax: 0251/93300-44

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in Zusammenhang mit dem Aktivfest
für Neubeckum**

Datum	24.01.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hanisch,

nach den nun uns vorliegenden Unterlagen zum Antrag auf Öffnung der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Neubeckum anlässlich des Aktivfestes am 31. März 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bereich der Ladenöffnung entspricht dem im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum beschriebenen Stadtteilzentrum Neubeckum. Maßgebend ist nach der Rechtsprechung des OVG NW in welchem Umfang eine Ladenöffnung gestattet wird. Ob die Geschäfte dann auch öffnen, ist unerheblich. Laut Ihres Einzelhandelskonzeptes gibt es in dem Stadtteilzentrum 37 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von 5000 qm. Das sind etwas andere Zahlen als in dem Antrag genannt. Der Bereich des Stadtteilzentrums wird zudem als „ausgesprochen weitläufig“ beschrieben. Deshalb erscheint es fraglich, ob die Veranstaltung tatsächlich eine prägende Wirkung hat. Nicht nachvollziehbar ist für uns die angenommene Kundenzahl an einem Werktag. Gleichfalls nicht nachvollziehbar ist die Besucherzahl für die Veranstaltungen. Denn es werden alle Besucher der jeweiligen Veranstaltungen addiert. Wer zwei oder drei Veranstaltungen besucht wird dann zwei- oder dreimal gezählt. Schon wenn aber nur zwei Veranstaltungen besucht werden liegt die Besucherzahl unter der angenommenen Kundenzahl von 1200 Kunden.

Somit ist für uns die Prognose über die Besucherzahlen des Festes nicht mehr nachvollziehbar.

Darüber hinaus lehnen wir auch grundsätzlich eine Sonntagsöffnung aus politischen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
Gewerkschaftssekretärin

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di Bezirkes Münsterland

Lasst den Sonntag in Ruhe!

An Sonntagen soll mehr gearbeitet werden. So hat es der Landtag NRW mit den Stimmen von CDU, FDP und AFD mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz beschlossen. Statt ihre Freizeit mit der Familie und Freunden zu verbringen, sollen die Beschäftigten des Einzelhandels auch am Sonntag in den Geschäften stehen – in der Woche von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr und innerhalb einer Gemeinde an bis zu 16 Sonntagen. Das neue Gesetz soll die Konkurrenz zwischen den Städten und Gemeinden, zwischen den Einzelhandelsunternehmen „entfesseln“.

Diesen Angriff auf die Freizeit der Beschäftigten im Einzelhandel weisen wir zurück! Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Er ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Auch im Einzelhandel musste dieser Kampf geführt werden, denn auch hier ist das Interesse der Unternehmer, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen, nicht im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurückgewiesen werden. Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.

Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid vor zwei Jahren, den der ver.di Bezirk Münsterland gemeinsam mit der Initiative „Freier Sonntag Münster“ durchgeführt hat, haben die Münsteranerinnen und Münsteraner erreicht, dass sie diese Kirchturmpolitik ablehnen.

Deshalb werden wir den freien Sonntag verteidigen. Wir rufen die Städte und Gemeinden auf, diese kurzfristige ideologische Politik nicht mitzumachen. Wir fordern den Landtag auf, das neue LÖG zurück zu nehmen.

Diese Resolution geht an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland.



Münster den 28.10.2018

V.i.S.d.P.:

Jutta Schultz, Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Münsterland, Johann-Krane-Weg 16,
48149 Münster